



PROTOKOLL

über den Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 07.09.2020

Teilgenommen: Bgm. Martin Almstädter
Vizebgm. Josef-Peter Cinadr
Gemeinderäte: Leonard Brassat, Birgit Dietrich, Kathrin Edel,
Michaela Eissler, Christof Hanel, Lothar Illsinger, Fabian Menzel,
Elisabeth Petrik, Anita Reinschedl, Christoph Reithofer,
Sylvia Schneider, Johann Speckl, Robert Sturm,
Gottfried Thurkowitsch, Wolfgang Tremel, Leopold Weber,
Mag. (FH) Nikolaus Wieser
Schriftführer: Karin Prosenbauer

Die Beschlussfähigkeit zur Sitzung wird von Herrn Bgm. Almstädter festgestellt.

Die Tagesordnung ist jedem Gemeinderatsmitglied zeitgerecht am 1. September 2020 per mail zugegangen.

Tagesordnung:

- Pkt. 1.: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020;
- Pkt. 2.: Fotostudio Lisa Köck - Neuaufnahme/Zulassung in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;
- Pkt. 3.: Herzensladen - Neuaufnahme/Zulassung in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;
- Pkt. 4.: Erhaltungserklärung Radverkehrsanlage entlang der Straßen B9 und B211;
- Pkt. 5.: Energiepark Bruck/Leitha – Abschluss eines Partnerschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen;
- Pkt. 6.: Energiepark Bruck/Leitha – Abschluss eines Optionsvertrages zum Abschluss eines Servitutsvertrages zur Errichtung einer Photovoltaikanlage;
- Pkt. 7.: Energiepark Bruck/Leitha – Abschluss eines Servitutsvertrages zur Errichtung einer Photovoltaikanlage;
- Pkt. 8.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. FarbenAnstalt GmbH– nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 9.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. Betina Spritzendorfer-Idinger– nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 10.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. Schmankerlstube– nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 11.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. Haarnuntum– nachträglicher Beschluss;

- Pkt. 12.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. HSI Cinadr GmbH– nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 13.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Weingut Josef Pimpel – nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 14.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Weingut Dietrich – nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 15.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Carnuntum Horses – nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 16.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – King of Korn Agrarservice – nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 17.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Gut Carnuntum – nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 18.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Nah & Frisch – nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 19.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – EP Klaffl – nachträglicher Beschluss;
- Pkt. 20.: Beitritt der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum zum Projekt „KEM Carnuntum“;
- Pkt. 21.: Änderung der Gebühren für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Petronell-Carnuntum;
- Pkt. 22.: Unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- Pkt. 23.: Unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- Pkt. 24.: Digitales Kindergartenverwaltungsprogramm – Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag zwischen Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Land NÖ;

Erledigung:

Pkt. 1.: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020;
 Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020 sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
 GR Wieser

Beilage ./1

Die o.a. Zustimmung zu Pkt. 1 steht unter der Prämisse, dass in der Teilnehmerliste der letzten Sitzung mein Name noch ergänzt wird. Ansonsten stimmt die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit der Anzahl der Teilnehmer lt. Protokoll nicht überein.

GR Reithofer

TOP 1) Laut § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung hat das Sitzungsprotokoll bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Die im Anhang befindlichen Stellungnahmen wurden von mir (wie gefordert in einem extra Dokument) abgegeben und scheinen nicht im Protokoll welches am Server abgelegt ist auf.

Zu Stellungnahme von GR Wieser:

Die Seite 1 des Gemeinderatsprotokolles vom 22.06.2020 wurde durch die Anführung des Namens von GR Wieser bei den teilnehmenden Gemeinderäten korrigiert.

Abstimmung: 18 Stimmen dafür
1 Gegenstimme: GR Reithofer

Pkt. 2.: Fotostudio Lisa Köck - Neuaufnahme/Zulassung in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;

Frau Lisa-Maria Köck betreibt in Petronell-Carnuntum, Dr. Miltnergasse 5, ein Fotostudio und hat um Aufnahme in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum angesucht.

Es soll eine Tafel an der Kreuzung Hauptstraße/Langegasse montiert werden.

Gemäß den Richtlinien für Neuzulassungen von Tafeln im Ortsleitsystem (Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2019) ist hierfür die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Lisa-Maria Köck zu entsprechen und die Aufnahme in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum mit einer Tafel an der Kreuzung Hauptstraße/Langegasse zu bewilligen.

Abstimmung: einstimmig

Beschluss: angenommen

Pkt. 3.: Herzensladen - Neuaufnahme/Zulassung in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;

Frau Madlen Lesch betreibt in Petronell-Carnuntum, Heideweg 3, den Herzensladen (Erzeugung von Lebensmitteln) und soll in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum aufgenommen werden.

Es soll eine Tafel an der Kreuzung Hauptstraße/Bruckerstraße montiert werden.

Gemäß den Richtlinien für Neuzulassungen von Tafeln im Ortsleitsystem (Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2019) ist hierfür die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, die Aufnahme des Herzensladen von Frau Madlen Lesch in das Ortsleitsystem der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum mit einer Tafel an der Kreuzung Hauptstraße/Bruckerstraße zu bewilligen.

Abstimmung: einstimmig

Beschluss: angenommen

Pkt. 4.: Erhaltungserklärung Radverkehrsanlage entlang der Straßen B9 und B211;

Das Projekt Radverkehrsanlage entlang der Straßen B9 und B211 wurde zur Förderung eingereicht.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten und landeseinheitlicher Beschilderung soll die Marktgemeinde Petronell – C. für die Erhaltung und den Betrieb der Radverkehrsanlage aufkommen.

Dazu soll die beiliegende Erhaltungserklärung vom Gemeinderat unterfertigt werden.

ERKLÄRUNG

der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum

zur Erhaltung der Radverkehrsanlage entlang der Straßen B 9 und B 211
Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb des Radweges entlang der Straßen B 9 und B 211 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum.

Die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum verpflichtet sich unwiderruflich,

1. nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine landeseinheitliche Beschilderung des Radweges mit entsprechender Wegweisung anzubringen, die im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung (zuständige Straßenbauabteilung) festgelegt wird.
2. den in ihre Erhaltung übernommenen Radweg einschließlich der Radwegbeschilderung so zu erhalten, dass er für die Radfahrer unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
3. die weitere Erhaltung und den Winterdienst auf dem gegenständlichen Radweg durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
4. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
5. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
6. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.

Diese Erklärung tritt mit ihrer Unterfertigung durch den Antragsteller bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Radweges in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum anzulasten.

Für die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum¹

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister und zumindest drei Gemeinderäten zu unterfertigen.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, der Erklärung zur Erhaltung der Radverkehrsanlage entlang der Straßen B9 und B211 zuzustimmen und diese zu unterfertigen.

Abstimmung: einstimmig

Beschluss: angenommen

Pkt. 5.: Energiepark Bruck/Leitha – Abschluss eines Partnerschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen;

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020 wurde der Beschluss gefasst einen Fahrplan für die Photovoltaik-Entwicklung mit dem Energiepark Bruck und dem Ortsplaner zu erstellen. Eine diesbezügliche Information der Ergebnisse wurde am 19.08.2020 dem Gemeinderat vorgestellt und diskutiert. Für die weitere Umsetzung sind nun folgende Schritte notwendig:

- 1) Einleitung des Umwidmungsverfahrens durch den Ortsplaner und daraus resultierend die Festlegung der betroffenen Flächen.
- 2) Zeichnung der mit dem Energiepark Bruck abgestimmten Verträge – Partnerschaftsvertrag für die Potentialflächen, Options- und Servitutsvertrag für die gemeindeeigenen Grundstücke.

Warum sind diese Verträge notwendig:

Im Zuge des **Partnerschaftsvertrages** erhält die Gemeinde für nichtmessbare Beeinflussungen der Gemeinde (entspricht den Windrad Partnerschaftsverträgen) eine Ausgleichszahlung – auch für nicht gemeindeeigene Flächen.

Im **Optionsvertrag** (dieser beinhaltet als Beilage den **Servitutsvertrag**) werden die gemeindeeigenen Grundstücke für die PV Nutzung unter Vertrag genommen. Die Option wird nach Vorliegen aller für den Bau und den Betrieb notwendigen Genehmigungen gezogen und erst dann wird der Servitutsvertrag grundbücherlich auf den Grundstücken eingetragen. Durch diese Vorgangsweise kommt es zu keiner „voreiligen“ Eintragung ins Grundbuch auf den gemeindeeigenen Grundstücken.

Partnerschaftsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen

abgeschlossen zwischen

Energiepark Bruck/Leitha GmbH
Fischamender Straße 12
2460 Bruck/Leitha

nachstehend „Betreiber“ genannt einerseits

sowie der

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum
Kirchenplatz 1
2404 Petronell-Carnuntum

nachstehend „Gemeinde“ genannt.

Gemeinsam auch "Vertragspartner" genannt.

Präambel

Der Betreiber beabsichtigt im Gemeindegebiet der Gemeinde **Petronell-Carnuntum** mehrere Photovoltaikanlagen (nachfolgend „PV-Anlagen“ oder Projekt genannt) zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Für die von Betreiber bzw. dessen Rechtsnachfolger im Eigentum stehenden PV Anlagen gilt dieser Partnerschaftsvertrag.

Die PV-Anlagen sollen innerhalb des in Beilage 1 ausgewiesenen Areales liegen. Die Areale wurden im Einvernehmen mit der Gemeinde vorab festgelegt. Die genaue Lage der PV-Anlagen sowie die Größe der einzelnen PV-Anlagen werden in der Detailplanung ermittelt. Der Ort und die Art der Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Netz werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Netzbetreiber festgelegt.

Die Gemeinde wird den Betreiber bei der Umsetzung des Projektes bestmöglich unterstützen und dem Betreiber sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlagen sowie deren Nebenanlagen (div. Leitungen, Trafostation, etc.) erforderliche Gemeindeinfrastruktur – diese umfasst insbesondere sämtliche Straßen, Wege, Brücken, gemeindeeigene Grundstücke und Öffentliches Gut, – im erforderlichen Ausmaß gemäß diesem Vertrag zur Verfügung stellen, wobei die Parteien davon ausgehen, dass das Ausmaß nicht im Einzelnen messbar ist. Die Abgeltung der durchschnittlichen, aber auch allenfalls überdurchschnittlichen Nutzung der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere während der Bau- und Errichtungsphase, erfolgt mit der Ausgleichsleistung gemäß Punkt 9..

Der Betreiber wird bemüht sein, den Bau sowie in der Folge den Betrieb der geplanten PV-Anlagen möglichst umweltschonend durchzuführen. Dennoch kann als Folge des Baues und im Zusammenhang mit dem Betrieb in der Gemeinde, eine Beeinflussung der landschaftlichen Eigentümlichkeiten sowie der wirtschaftlichen Strukturen eintreten. Darunter werden insbesondere Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs, der Infrastruktur, der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten, des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und der Landschaft in derzeit nicht vorhersehbaren sowie objektiv nicht messbaren Ausmaß, die zu Mehraufwendungen der Gemeinde führen können. Mit der Ausgleichsleistung gemäß Punkt 9. sind auch die vorgenannten, nicht messbaren Beeinflussungen, Beeinträchtigungen und Nachteile sowie allenfalls damit verbundene Mehraufwendungen der Gemeinde durch Errichtung und Betrieb der PV-Anlagen abgegolten.

Bei der Ausgleichsleistung nach Punkt 9. handelt es sich sohin um eine pauschale Abgeltung, da der Nachweis und die Feststellung des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Gemeinde nicht, zumindest aber schwer abschätzbar sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

1. Rechte des Betreibers

Die Gemeinde wird den Betreiber bestmöglich bei der Planung, der Errichtung und beim Betrieb von PV-Anlagen unterstützen, einschließlich der damit verbundenen Informationsmaßnahmen für die Bürger (Projektinformationen, Schulpartnerschaften etc.) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit rechtlich zulässig durch vertrauensbildende Maßnahmen positiv begleiten und bestmöglich unterstützen, damit die Zukunft der Erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung in Österreich gewährleistet ist.

Die Gemeinde gestattet dem Betreiber und dessen Rechtsnachfolgern, und zwar auch in Form von grundbücherlich sichergestellten Servituten auf Verlangen des Betreibers und dessen Rechtsnachfolgern, wobei die Servitutsverträge gesondert abzustimmen und abzuschließen sind, insbesondere

- die Errichtung der für den Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen;
- die Benützung und – falls erforderlich – die Befestigung, Verbreiterung oder Reparatur der im Rahmen des Projektes (Errichtung, Erhaltung, Betrieb und Wartung der Windparks) mit Fahrzeugen aller Art in Anspruch genommenen Wege auf Kosten des Betreibers während der Bauphase, während des Betriebes und beim Abbau der Anlagen;
- die Entfernung von allenfalls hindernden oder gefährdenden Boden- oder Pflanzenhindernissen;
- die Verlegung von elektrischen Kabeln und Datenleitungen für den elektrischen Anschluss der PV-Anlagen an das Leitungsnetz des Netzbetreibers auf bzw. unter öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen auf Basis eines noch abzuschließenden Servitutsvertrags in grundbücherlicher Form, wobei von der Gemeinde als Grundeigentümerin die Zustimmung – entsprechend der gewählten Trasse – unter folgenden Rahmenbedingungen erteilt wird:

- a) Bekanntgabe des Ausführungszeitraumes vor Baubeginn, sodass auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Benützung (Wege, Ackerbewirtschaftung) Rücksicht genommen werden kann.
- b) Asphaltierte Verkehrsflächen sind im Bohrverfahren zu queren. Wird eine offene Bauweise gewählt, so ist der ursprüngliche Zustand durch eine Fachfirma wieder herstellen zu lassen.
- c) Das Aushubmaterial im Bereich der Verkehrs- und Gemeindeflächen muss durch normgerechtes Füllmaterial ersetzt werden.
- d) Bezüglich Verlegetiefen von Kabeln sind die bestehenden ÖVE-Vorschriften einzuhalten.
- e) Die Künetten sind lagenweise in Schichten von höchstens 30 cm zu verfüllen, und jede einzelne Schicht ist ordnungsgemäß zu verdichten.

- f) Die Künettenoberflächen sind sofort nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- g) Die ordnungsgemäße Instandsetzung wird durch die Gemeinde in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.
- h) Über die ordnungsgemäße Ausführung (einschlägige Ö-Norm und technische Richtlinien, technischer Standard hinsichtlich Druckproben und Verdichtung) ist der Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung einer hierzu befugten Fachfirma vorzulegen.
- i) Leitungen auf Gemeindewegen sind grundsätzlich parallel oder im rechten Winkel zu den Weggrenzen und so weit als technisch möglich an den Rand von Wegparzellen bzw. Weggrenzen zu legen. Die Lage ist mit der Gemeinde festzulegen.
- j) Drainageanlagen im Eigentum der Gemeinde dürfen nicht beschädigt werden oder sind im Falle der Beschädigung durch den Betreiber wieder in Stand zu setzen.

Um Auslegungsunterschiede zu vermeiden und um für den Betreiber Klarheit darüber zu schaffen, welche der genannten Punkte zu erfüllen sind, hat die Gemeinde nach Bekanntgabe der Details des Leitungsverlaufes schriftlich jene Punkte der oben genannten zu nennen, die im Einzelfall bei der Errichtung und dem Betrieb zu erfüllen sind. Hat die Gemeinde nach vier Wochen ab Bekanntgabe der Details des Leitungsverlaufs durch den Betreiber die zu erfüllenden Punkte nicht bekannt gegeben, wird der Betreiber die oben genannten Punkte soweit als möglich und notwendig berücksichtigen.

Die PV-Anlagen samt Mess-, Schalt- und Transformatorenstationen und die sonstigen Anlagen sowie die verlegten Leitungen bleiben im Eigentum des Betreibers.

Die Gemeinde verpflichtet sich, soweit rechtlich zulässig, den Betreiber bei der Einholung von benötigten Genehmigungen für die Aufstellung und den Betrieb von PV-Anlagen zu unterstützen, insbesondere durch Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen und Bestätigungen. Gegebenenfalls dadurch anfallende Kosten sind von dem Betreiber zu tragen.

2. Pflichten des Betreibers

Mit Beendigung der durch den gegenständlichen Vertrag eingeräumten Rechte verpflichtet sich der Betreiber für sich und seinem jeweiligen Rechtsnachfolger, die betroffenen PV-Anlagen samt Nebeneinrichtungen abzubauen und den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücke wiederherzustellen, sodass die ursprüngliche Nutzung der Grundstücke wieder uneingeschränkt, zumindest jedoch in dem Ausmaß wie vor Bau der PV-Anlagen, möglich ist. Sämtliche Anlagenteile müssen mindestens bis auf eine Tiefe von 1,0 m unter der Oberfläche abgetragen werden. Vom Betreiber vereinbarungsgemäß vorgenommene Veränderungen an den Wegen (Verstärkung, Verbreiterung usw.) müssen nicht rückgebaut werden. Der Betreiber ist berechtigt, die elektrischen Leitungsanlagen nach Beendigung des Vertrages auf öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen zu belassen, da sie nach dem derzeitigen Ermessen kein Hindernis für die Benützung der Grundstücke darstellen. Sollten sich die Leitungsanlagen nach Beendigung des Vertrages nachweislich als Hindernis für die Benützung erweisen, kann die Gemeinde von dem Betreiber die Beseitigung der Leitungsanlagen auf Kosten des Betreibers verlangen.

Jede Änderung in der Art der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

3. Nutzung von Gemeindestraßen

Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen, sofern es sich bei den betroffenen Grundflächen um Gemeindestrassen bzw. Verkehrsflächen handelt, auch jede für die Realisierung des Projektes erforderliche über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen. Die Gemeinde erteilt einer erforderlichen Sondernutzung ihre ausdrückliche Zustimmung als Straßenverwalter und verpflichtet sich erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung ohne weiteres Entgelt abzuschließen.

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die durch die Herstellung, den Betrieb, die Änderung oder die Instandhaltung der gestatteten Anlagen erforderlich werden, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.

4. Schadensbehebung

Anlagegebrechen oder die Behebung von Schäden, die eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Benützung von Gemeindegrund verursachen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Zeitplan der Behebung solcher Schäden ist mit der Gemeinde abzusprechen.

5. Kosten der Instandhaltung

Der Betreiber hat alle Kosten zu tragen, die mit der Herstellung, dem Bestand, der Änderung, Instandhaltung und der Beseitigung seiner Anlagen entstehen oder der Gemeinde als Eigentümerin der Straßenanlagen durch Ansprüche Dritter erwachsen.

6. Haftung für Schäden

Der Betreiber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Instandhaltung oder Beseitigung der PV-Anlagen herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat die Gemeinde als Eigentümerin vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlagen, die durch den üblichen Straßenverkehr verursacht werden. Die Gemeinde haftet jedoch für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe bzw. Beauftragten.

7. Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich der Verpfändung/Abtretung an finanzierende Kredit- oder Finanzierungsinstitute und/oder Übertragung bzw. Überlassung der aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten sowie einer gegebenenfalls auch nur vorübergehenden oder teilweisen Weitergabe der Rechte und Pflichten an Dritte zu. Das Recht zur Überbindung kann auch

mehrmals und von den jeweiligen Rechtsnachfolgern ausgeübt werden. Selbige Regelung gilt auch für den noch zu unterfertigenden Servitutsvertrags.

- (2) Als Rechtsnachfolger wird nachfolgend sowohl der/die Erwerber einer oder mehrerer Anlage/n (Einzelrechtsnachfolger) als auch des jeweiligen Betreibers (Gesamtrechtsnachfolger) bezeichnet. Die neuerliche Ausübung des Weitergaberechts durch den jeweiligen Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechts berechtigt die Gemeinde nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen.
- (3) Bei Übergang des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde hierüber unverzüglich zu verständigen. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Nutzung der Anlage hat der jeweilige Rechtsnachfolger mit der Gemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

8. Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten durch ordentliche Kündigung beendet werden.
- (2) Die Gemeinde verzichtet jedoch bis zur Inbetriebnahme der PV-Anlagen, längstens jedoch bis zum 31.12.2028, und nach Inbetriebnahme auf die Dauer des Bestandes derselben oder von entsprechenden Ersatzanlagen, jedenfalls jedoch zumindest für einen Zeitraum von 40 (vierzig) Jahren ab Inbetriebnahme, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen bzw. die Einräumung der Nutzungsrechte zu widerrufen, Die Gemeinde kann daher unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist frühestens mit Wirksamkeit nach Ablauf von 40 (vierzig) Jahren nach Inbetriebnahme ordentlich kündigen (frühest möglicher Kündigungszeitpunkt). Eine ordentliche Kündigung durch die Gemeinde mit Wirksamkeit zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen und unwirksam.
- (3) Werden die errichteten Anlagen vom Betreiber stillgelegt und abgebaut und nicht durch neue ersetzt, so erlöschen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach Stilllegung der Anlage, sofern es sich nicht um Punkte handelt, die aus dem Anlass des Vertragsendes (noch) zu erfüllen sind.

9. Ausgleichsleistung

- (1) Im Sinne eines Interessensausgleiches zwischen der Gemeinde und des Betreibers im partnerschaftlichen Verhältnis verpflichtet sich der Betreiber für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag sowie als Ausgleich für mögliche Beeinträchtigungen gemäß dem diesem Vertrag während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlagen eine pauschalierte Ausgleichsleistung zu bezahlen.

Vereinbart wird in diesem Zusammenhang eine Ausgleichsleistung in der Höhe von **EUR 500** (in Worten: fünfhundert) exklusive Umsatzsteuer **pro vom Betreiber in Betrieb genommenem Megawatt elektrischer Leistung („MWpeak“) pro Jahr ab Inbetriebnahme.**

- (2) Die Ausgleichsleistung wird im 1. Betriebsjahr der jeweiligen Anlage in Abhängigkeit vom Monat der Inbetriebnahme der PV-Anlage anteilig entrichtet. Für die Zeit der Errichtung wird eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 50% der Ausgleichsleistung vereinbart (= **EUR 250/MWpeak**).
- (3) Falls Zahlungen nicht zu ihrem Fälligkeitszeitpunkt, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, geleistet werden, kann die Gemeinde Verzugszinsen in Höhe von 5% per anno über den zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- (4) Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche, in diesem Vertrag genannten Beträge zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer zur Verrechnung gelangen.
- (5) Mit dieser Ausgleichsleistung sind alle Ansprüche der Gemeinde aus oder im Zusammenhang mit einer Rechtseinräumung an den Betreiber sowie mit Beeinflussungen, Beeinträchtigungen und Nachteilen durch die PV-Anlagen welche Art auch immer abgegolten. Insbesondere sind Entschädigungen für eventuelle Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbilds umfasst.
- (6) Die Gemeinde stellt jährlich eine Rechnung an den Betreiber.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren (notarielle Beurkundung....,) hat der Betreiber zu tragen, die Kosten anwaltlicher Beratung trägt jedoch jeder Vertragsteil selbst.
- (2) Im Sinne beider Vertragsparteien besteht die Absicht, im Rahmen des Projekts durch die Vergabe von Bauleistungen an regionale Anbieter nach Angebotsvergleich regionale Wertschöpfung zu erzielen.
- (3) Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen streng vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten und dem Betreiber der PV-Anlagen sowie gegenüber Unternehmen, mit denen der Betreiber gemäß § 228 Abs 3 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Ausgenommen von der Vertraulichkeit ist zudem eine Offenlegung für die gesetzlich notwendige Beschlussfassung und Erörterung im Gemeinderat.

- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schrifterfordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (5) Die Vertragspartner erklären sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit sie zur Verwaltung der Vereinbarung, zur Zahlung des Entgelts und zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- (6) Die Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht, diese Vereinbarung wegen Irrtums oder laesio enormis anzufechten oder eine derartige Einrede zu erheben.
- (7) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
- (8) Gerichtsstand für die Vertragspartner und deren Rechtsnachfolger ist ausschließlich Bruck an der Leitha.
- (9) Dieser Vertrag wird in vier Originalen ausgefertigt. Die Gemeinde und die Betreiber erhalten jeweils ein Original.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom: _____

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum

Betreiber:

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, den Partnerschaftsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit der Energiepark Bruck/Leitha GmbH wie vollinhaltlich dargelegt zu genehmigen.

Abstimmung: 10 Stimmen dafür

3 Stimmen dagegen: GR Brassat, GR Eissler, GR Sturm

**6 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Reithofer,
GR Thurkowitsch, GGR Weber, GR Wieser**

Beschluss: angenommen

Pkt. 6.: Energiepark Bruck/Leitha – Abschluss eines Optionsvertrages zum Abschluss eines Servitutsvertrages zur Errichtung einer Photovoltaikanlage;

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020 wurde der Beschluss gefasst einen Fahrplan für die Photovoltaik-Entwicklung mit dem Energiepark Bruck und dem Ortsplaner zu erstellen. Eine diesbezügliche Information der Ergebnisse wurde am 19.08.2020 dem Gemeinderat vorgestellt und diskutiert. Für die weitere Umsetzung sind nun folgende Schritte notwendig:

- 3) Einleitung des Umwidmungsverfahrens durch den Ortsplaner und daraus resultierend die Festlegung der betroffenen Flächen.
- 4) Zeichnung der mit dem Energiepark Bruck abgestimmten Verträge – Partnerschaftsvertrag für die Potentialflächen, Options- und Servitutsvertrag für die gemeindeeigenen Grundstücke.

Warum sind diese Verträge notwendig:

Im Zuge des **Partnerschaftsvertrages** erhält die Gemeinde für nichtmessbare Beeinflussungen der Gemeinde (entspricht den Windrad Partnerschaftsverträgen) eine Ausgleichszahlung – auch für nicht gemeindeeigene Flächen.

Im **Optionsvertrag** (dieser beinhaltet als Beilage den **Servitutsvertrag**) werden die gemeindeeigenen Grundstücke für die PV Nutzung unter Vertrag genommen. Die Option wird nach Vorliegen aller für den Bau und den Betrieb notwendigen Genehmigungen gezogen und erst dann wird der Servitutsvertrag grundbücherlich auf den Grundstücken eingetragen. Durch diese Vorgangsweise kommt es zu keiner „voreiligen“ Eintragung ins Grundbuch auf den gemeindeeigenen Grundstücken.

OPTIONSVERTRAG
zum Abschluss eines Servitutsvertrages zur Errichtung einer
Photovoltaikanlage

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell Carnuntum, als Optionsgeberseite einerseits

und

2. der **ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH (FN 327906s)**, Fischamender Straße 12, 2460 Bruck an der Leitha, jeweils als Optionsnehmerseite andererseits,

wie folgt:

I. GRUNDBUCHSSTAND

- 1.1. Die Optionsgeberseite ist Eigentümer der Grundstücke
- | | |
|-----------------|-----------------------|
| - 467/1, EZ122 | 94.315 m ² |
| - 467/2, EZ 122 | 7.573 m ² |
| - 788/1, EZ 136 | 59.722 m ² |

jeweils in der KG 05109 Petronell, Bezirksgericht 050 Bruck an der Leitha

mit einer Fläche von 161.610 m².

II. OPTIONSVEREINBARUNG

- 2.1. Nunmehr räumt die Optionsgeberseite der Optionsnehmerseite das gemäß Punkt 3.1 bzw 3.2. befristete Recht ein, durch einseitige Erklärung hinsichtlich der vorangeführten, ihr gehörigen Grundstücke den beiliegenden Servitutsvertrag im Entwurf gemäß Beilage ./A abzuschließen.
- 2.2. Die Optionsgeberseite bietet somit der Optionsnehmerseite einseitig und unwiderruflich den Abschluss des beigefügten Servitutsvertrages im Entwurf gemäß Beilage ./A an.
- 2.3. Die gegenständliche Optionsvereinbarung ist seitens der Optionsnehmerseite jederzeit und vollinhaltlich auf dritte Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften) übertragbar; einer Zustimmung der Optionsgeberseite bedarf es dazu nicht.
- 2.4. Während der Dauer des Optionsrechtes ist die Optionsgeberseite verpflichtet es zu unterlassen, die vorangeführten, ihr gehörigen Grundstücke zur Gänze oder zum Teil (i) so zu belasten, dass die angebotene Dienstbarkeit eingeschränkt oder vereitelt wird, oder (ii) an Dritte ohne Überbindung der gegenständlichen Optionsvereinbarung zu übertragen.
- 2.5. Die Optionsnehmerseite erklärt, die vorgenannte Option anzunehmen.

III. AUSÜBUNG DER OPTION

IV.

- 3.1. Die Ausübung der Option hat bis längstens 31.12.2025 durch eingeschriebenen Brief an die eingangs angeführten Adresse der Optionsgeberseite zu erfolgen. Andernfalls erlischt die jeweilige Option und ist die Optionsgeberseite danach nicht mehr an diese gebunden. Für den Abschluss dieses Optionsvertrages gebührt der Optionsgeberseite ein einmaliges Optionsentgelt von € 500.- (in Worten Euro Fünfhundert) - binnen 4 Wochen ab geleisteter Unterschrift – und ist auf das Konto IBAN
- Kontoinhaber: Marktgemeinde Petronell-Carnuntum
- zu überweisen.
- 3.2. Die Option gilt allerdings dann als bis zum 31.12.2028 verlängert, sofern die Optionsnehmerseite durch eingeschriebenen Brief an die eingangs angeführte Adresse der Optionsgeberseite die Inanspruchnahme der Verlängerung bekannt gibt. In diesem Fall sind seitens der Optionsnehmerseite einmalig € 1.000.- (in Worten Euro Eintausend als Optionsverlängerungsentgelt an die Optionsgeberseite binnen 14 Tagen ab Postaufgabe zu überweisen.
- 3.3. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist jeweils das Datum des Postaufgabestempels.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 4.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Ausübung der Option nicht erst ein Vorvertrag, sondern ein unmittelbar verbindlicher, auf die vereinbarten Hauptleistungspflichten gerichteter Servitutsvertrag zu Stande kommt.
- 4.2. Die Optionsnehmerseite hat ab Unterfertigung des Optionsvertrages das Recht, auf den gegenständlichen Grundstücken Begehungen sowie Bodenuntersuchungen auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Sie hat jedoch den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen. Die Optionsnehmerseite verpflichtet sich, allfällige entstandene Flurschäden gem. den bestehenden Richtsätzen der Landwirtschaftskammer zu ersetzen.
- 4.3. Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 4.4. Die Optionsnehmerseite unterfertigt diese Vereinbarung zum Zeichen ihres Einverständnisses mit der gegenständlichen Option ebenfalls mit. Diese Unterfertigung stellt noch keine Ausübung der Option dar.
- 4.5. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Optionsvereinbarung sind beiderseits auf jeweilige Rechtsnachfolger bei sonstiger Schadenersatzpflicht zu übertragen.
- 4.6. Vorrangig vor der Errichtung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlagen ist die jeweilige Verfüllung der Deponieflächen außerhalb dieses Photovoltaikprojektes, sodass die Option erst danach ausgeübt werden darf. Verfüllungen im Rahmen des gegenständlichen Photovoltaikprojektes hindern die Ausübung der Option nicht. Für den Fall, dass die Verfüllung im vorstehenden Sinn teilweise erfolgt ist, kann die Option auch für diese bereits verfüllten Teilflächen vorab partiell ausgeübt werden.

Für den Fall, dass die Optionsfristen mit Blick auf die (auch teilweise) Verfüllung nicht ausreichen, verschieben sich die Optionsfristen nach hinten, sodass die vollen Optionsfristen mit Ausgangsbasis heutiger Tag zur Verfügung stehen. Dies gilt sinngemäß auch für teilweise Verfüllungen im vorstehenden Sinn.

V. RÜCKTRITTSRECHT

- 5.1. Gehört der Abschluss dieses Optionsvertrages für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unternehmens, und hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung nicht in den vom Betreiber für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Optionsvertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Kopie dieses Vertragstextes, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.
- 5.2. Das Rücktrittsrecht steht dem Grundeigentümer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Optionsvertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Optionsvertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
- 5.3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

VI. VERTRAGSTEXT

- 6.1. Übt die Optionsnehmerseite bzw. der Dritte (insbesondere Kapitalgesellschaften), an den das Optionsrecht übertragen wurde, das eingeräumte Optionsrecht aus, so gilt der Servitutsvertrag gemäß Beilage ./A ergänzt um die ausstehenden Daten (Vertragsparteien, Grundstücke, ...) als zu Stande gekommen und verpflichtet sich die Optionsgeberseite, über Aufforderung der Optionsnehmerseite bzw. dieses Dritten eine grundbuchsfähige Ausfertigung des Servitutsvertrages zu unterfertigen.
- 6.2. Es gilt der Inhalt des angefügten Servitutsvertrages gemäß Beilage ./A als vereinbart.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, die Beauftragung an den Ortsplaner durchzuführen und den Optionsvertrag zum Abschluss eines Servitutsvertrages zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit der Energiepark Bruck/Leitha GmbH wie vollinhaltlich dargelegt zu genehmigen.

Abstimmung: 10 Stimmen dafür

2 Stimmen dagegen: GR Brassat, GR Eissler

**7 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Reithofer,
GR Thurkowitsch, GGR Weber, GR Wieser**

**GR Sturm hat sich zum Antrag enthalten – keine Hinzufügung bei der
Abstimmung**

Beschluss: angenommen

Pkt. 7.: Energiepark Bruck/Leitha – Abschluss eines Servitutsvertrages zur Errichtung einer Photovoltaikanlage;

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020 wurde der Beschluss gefasst einen Fahrplan für die Photovoltaik-Entwicklung mit dem Energiepark Bruck und dem Ortsplaner zu erstellen. Eine diesbezügliche Information der Ergebnisse wurde am 19.08.2020 dem Gemeinderat vorgestellt und diskutiert. Für die weitere Umsetzung sind nun folgende Schritte notwendig:

- 1) Einleitung des Umwidmungsverfahrens durch den Ortsplaner und daraus resultierend die Festlegung der betroffenen Flächen.
- 2) Zeichnung der mit dem Energiepark Bruck abgestimmten Verträge – Partnerschaftsvertrag für die Potentialflächen, Options- und Servitutsvertrag für die gemeindeeigenen Grundstücke.

Warum sind diese Verträge notwendig:

Im Zuge des **Partnerschaftsvertrages** erhält die Gemeinde für nichtmessbare Beeinflussungen der Gemeinde (entspricht den Windrad Partnerschaftsverträgen) eine Ausgleichszahlung – auch für nicht gemeindeeigene Flächen.

Im **Optionsvertrag** (dieser beinhaltet als Beilage den **Servitutsvertrag**) werden die gemeindeeigenen Grundstücke für die PV Nutzung unter Vertrag genommen. Die Option wird nach Vorliegen aller für den Bau und den Betrieb notwendigen Genehmigungen gezogen und erst dann wird der Servitutsvertrag grundbücherlich auf den Grundstücken eingetragen. Durch diese Vorgangsweise kommt es zu keiner „voreiligen“ Eintragung ins Grundbuch auf den gemeindeeigenen Grundstücken.

Servitutsvertrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum
Kirchenplatz 1
2404 Petronell-Carnuntum
(im Folgenden kurz "Grundeigentümer")

und

2. ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH
Fischamender Straße 12
2460 Bruck an der Leitha
FN 327906 s
(im Folgenden kurz "Betreiber")
(im Folgenden Grundeigentümer und Betreiber gemeinsam kurz "Vertragsparteien")

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum oder der Nutzung der vertragsgegenständlichen Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf nachfolgenden in der genannten Katastralgemeinde gelegenen Grundstück(en)

- 467/1, EZ 122 (Gesamtfläche 94.315 m²)
- 467/2, EZ 122 (Gesamtfläche 7.573 m²)
- 788/1, EZ 136 (Gesamtfläche 59.722 m²)

in der KG 05109 Petronell, Bezirksgericht 050 Bruck an der Leitha

Photovoltaikanlagen mit allen erforderlichen Bauwerken, insbesondere mit Einfriedung, Leitungen (insbesondere Nieder- und Hochspannungskabeln, Datenleitungen und Steuerkabeln), Trafostation, Erdungsanlagen, Warnschilder und anderen notwendigen Anlagenteilen, Zufahrts- und Zugangswegen (insbesondere zum Zwecke der Errichtung, Betrieb und gegebenenfalls Adaptierung, Instandhaltung oder Erweiterung der Photovoltaikanlage), Schalt- und Messanlagen und sonstigen Anlagen und technischen Einrichtungen (zusammen die "Photovoltaikanlage") auf den in Anlage ./A gekennzeichneten Teilflächen der o.a. Grundstücke zu errichten und zu betreiben. Die Dienstbarkeit bezieht sich auf diese Teilflächen, sodass die Nutzung des Eigentümers insoweit ausgeschlossen ist.

- 1.2. Von dieser Dienstbarkeit mitumfasst ist die Gestattung (i) der Vornahme von Adaptierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Photovoltaikanlagen entsprechend dem Stand der Technik, (ii) der Vornahme von Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen der Photovoltaikanlagen, (iii) der Entfernung von Boden- und Pflanzenhindernissen, die die zu (i) und (ii) genannten Maßnahmen oder die sichere Errichtung, Betrieb oder Bestand hindern oder gefährden, und (iv) zu den vorgenannten Zwecken die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren. Auch die mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage allenfalls verbundenen Immissionen (z. B. Blendung), sind Gegenstand der Dienstbarkeit.
- 1.3. Der Betreiber ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bewilligungen berechtigt, die Photovoltaikanlagen zu errichten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Betrieb der Photovoltaikanlagen für erforderlich und nützlich hält.

- 1.4. Die Photovoltaikanlagen sollen nach deren Aufstellung und gegebenenfalls nach deren Ersatz durch neuere Anlagen (z.B. im Rahmen einer Reparatur oder eines Repowering) während der Vertragsdauer kontinuierlich zur Stromerzeugung betrieben werden.

2. Vertragsdauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt mit beiderseitiger Vertragsunterfertigung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonates durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Zustellung des Kündigungsschreibens.
- 2.2. Der Grundeigentümer verzichtet unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Dauer von 5 Jahren ab Vertragsunterfertigung auf das Recht der ordentlichen Kündigung dieses Vertrages sowie darauf, die eingeräumten Dienstbarkeiten oder Servitute zu widerrufen. Dieser Kündigungs- und Widerrufsverzicht verlängert sich bis zur Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, und danach auf Dauer des Betriebes der Photovoltaikanlage oder deren Ersatzes auf Grund einer Reparatur oder eines Repowering. Der Kündigungs- und Widerrufsverzicht ist ab der erstmaligen Inbetriebnahme mit 40 Jahren beschränkt.
- 2.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch ist eine außerordentliche Kündigung nur nach Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest einem Monat, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, mittels eingeschriebenem Brief zulässig.

3. Entgelt

- 3.1. Als jährlich zu entrichtendes Servitutsentgelt für die Flächeninanspruchnahme der Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen (wie in Punkt 1.1 angeführt) hat der Betreiber € 2.500 (in Worten Euro zweitausendfünfhundert) zzgl. allfälliger Umsatzsteuer pro ha zu bezahlen. Das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme ergibt sich über die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche der PV-Anlage (z.B. Einfriedung oder andere Umgrenzung) und der allenfalls notwendigen Zufahrtswege.

Der Entgeltanspruch für das Servitutsentgelt entsteht mit Baubeginn (erste Bauarbeiten am Grundstück).

Im Jahr der In- und Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage wird der Entgeltanspruch auf Monatsbasis aliquotiert.

- 3.2. Darüber hinaus hat der Betreiber dem Grundeigentümer € 500 (in Worten Euro Fünfhundert) zzgl. allfälliger Umsatzsteuer pro ha für die Differenz zwischen Pachtfläche gemäß Anlage ./A und der Flächeninanspruchnahme der Anlage gemäß Punkt 3.1 zu bezahlen.
- 3.3. Die Nutzung der Fläche laut Anlage ./A ist bis zum Baubeginn durch den Grundeigentümer möglich.
- 3.4. Der Ersatz der durch die Photovoltaikanlage allenfalls hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist mit dem Entgelt gemäß Punkt 3.1 und 3.2 abgegolten.
- 3.5. Allfällige Abzugsteuern aus Leitungsrechten, die sich aus diesem Servitutsvertrag ergeben und aus gesetzlichen Vorschriften vom Betreiber abzuführen sind, werden einmalig von der ersten Zahlung des jährlichen Servitutsentgelts abgezogen.
- 3.6. Für das Basisentgelt und Servitutsentgelt wird eine Wertsicherung nach Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) festgelegt. Als Ausgangsbasis der Wertsicherung VPI 2015 gilt der für den Monat des Baubeginns verlaubliche Index. Als Referenzwert zur Ermittlung der Wertsicherung wird der für den Dezember des Vorjahres zum abzurechnenden Kalenderjahr verlaubliche Index herangezogen.
- 3.7. Der Entgeltanspruch wird stets am 30.06. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

- 3.8. Schwankungen der aus „Verbraucherpreisindex“ unter 5% bleiben unberücksichtigt. Bei einer Überschreitung dieser Schwelle wird die volle Veränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet den Ausgangswert für die nächstfolgende Jahresabrechnung.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Der Betreiber ist berechtigt,

- 4.1.1. nach Vertragsunterzeichnung und vor Baubeginn gemäß Pkt. 3.1 die Vornahme von Bodenuntersuchungen und Vermessungsarbeiten (zählen noch nicht als Baubeginn) durchzuführen;
- 4.1.2. die Photovoltaikanlagen zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern, umzubauen, instand zu halten einzuzäunen, und zu beseitigen;
- 4.1.3. notwendige Versorgungs-, Verbindungs- und Einspeiseleitungen zu und von der Photovoltaikanlagen zu verlegen;
- 4.1.4. jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Photovoltaikanlagen zu haben, insbesondere notwendige Zufahrten mit Fahrzeugen aller Art von öffentlichen Straßen und landwirtschaftlichen Güterwegen zur Photovoltaikanlage durchzuführen. Dies gilt auch für vom Betreiber beauftragte Dritte und insbesondere für Zufahrten im Zuge des An- und Abtransports und der Errichtung, des Betriebs, des Umbaus und der Demontage der Photovoltaikanlagen. Der Betreiber hat das Recht die nutzungsgegenständlichen Flächen auf eigene Kosten einzuzäunen, insbesondere auf Grund behördlicher Vorgaben;
- 4.1.5. die Pachtflächen zu bewirtschaften, zu pflegen, zu mähen, zu beweiden und dies auch durch Dritte durchführen zu lassen.

4.2. Der Betreiber verpflichtet sich

- 4.2.1. die Photovoltaikanlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu errichten und zu betreiben und übernimmt die dafür anfallenden Kosten;
- 4.2.2. bei Beendigung der durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte, die Photovoltaikanlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen auf eigene Kosten binnen einem Jahr zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des in Anspruch genommenen Grundstücks wiederherzustellen. Von dieser Entfernungs- bzw. Wiederherstellungspflicht ausgenommen sind jedoch Bauteile, die unterhalb von 1 Meter unter Geländeneiveau zu liegen kommen;
- 4.2.3. nach Beendigung dieses Vertrages die Löschung der Dienstbarkeit auf seine Kosten vorzunehmen;
- 4.2.4. den Grundeigentümer über den Baubeginn rechtzeitig zu informieren;
- 4.2.5. allfällige durch den Bau entstandenen Flurschäden gemäß den bestehenden Richtsätzen der Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen.

4.3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich,

- 4.3.1. den Bestand und den Betrieb der genannten Photovoltaikanlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen, insbesondere alle Bau-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen in Ausübung der Dienstbarkeit zu dulden, die zur Planung, Errichtung, zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung- bzw. -setzung, zur Werterhaltung, zur Erweiterung, zur Verbesserung, zur Modernisierung gemäß dem Stand der Technik, zum Ersatz sowie zum Abbau und zur Entsorgung der Photovoltaikanlagen samt Nebenanlagen notwendig sind, und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlagen zur Folge haben könnte;
- 4.3.2. den Betreiber bei der Einholung von benötigten Genehmigungen für die Aufstellung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen zu unterstützen, erforderliche Erklärungen abzugeben und diesbezüglich notwendige Schriftstücke zu unterfertigen. Anfallende Kosten werden jedoch vom Betreiber alleine getragen;
- 4.3.3. die Urkunden zur grundbücherlichen Einverleibung ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen;
- 4.3.4. etwaige bestehende Pachtverträge für die gegenständlichen Pachtflächen rechtzeitig vor Baubeginn aufzulösen und bestandfrei an den Betreiber zu übergeben. Ausgenommen von diesem Punkt ist die

Jagdrecht. Diese kann unter der Voraussetzung, dass im eingezäunten Bereich der PV Anlage nicht geschossen wird, bestehen bleiben. Wenn von Seiten der Jagd eine Treibjagd veranstaltet wird, wird der Betreiber der Anlage den Jägern das Durchtreiben der jagdbaren Tiere ermöglichen und die / das Einfahrtstor(e) öffnen. Der Termin einer Treibjagd ist mit dem Betreiber vorab abzustimmen bzw. zeitgerecht von den Jagdpächtern bekannt zu geben.

- 4.3.5. Der Grundeigentümer stimmt jetzt schon hinsichtlich der eingelösten bzw. beanspruchten Grundflächen sämtlichen notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (wie z.B. Wasserrecht, Forstrecht, etc.), soweit sie für die Errichtung der Photovoltaikanlagen samt Nebenanlagen und Begleiteinrichtung notwendig oder zweckmäßig sind, ausdrücklich zu. Ebenso erklärt der Grundeigentümer sein Einverständnis zur Errichtung von einhergehenden Begleiteinrichtungen nach der örtlichen Bauordnung.

5. Haftung

- 5.1. Die Parteien haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 5.2. Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers gestellt werden, verpflichtet sich der Betreiber, den Grundeigentümer schad- und klaglos zu halten.

6. Rechtsnachfolge/ Übertragung an

- 6.1. Dritte Der Vertrag geht beiderseits mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über. Dem Betreiber wird das ausdrückliche Recht eingeräumt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 6.2. Der Grundeigentümer stimmt hiermit unwiderruflich
- 6.2.1. einer gänzlichen oder teilweisen Verpfändung oder sonstiger Belastungen der Dienstbarkeit, sowie auch einer Übertragung der Dienstbarkeit und/oder einzelner oder aller Rechte (Vertragsübernahme) aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an die Photovoltaikanlage finanzierende Kreditgeber, durch den Betreiber zu;
- 6.2.2. einer allfälligen sicherungsweisen Abtretung der Rechte und Ansprüche des Betreibers insbesondere an die finanzierenden Kreditgeber und/oder deren Eintritt in diesem Vertrag mittels Eintrittsvereinbarung zu und verpflichtet sich, alle dafür notwendigen Dokumente zu unterfertigen und Erklärungen abzugeben;
- 6.2.3. neben der Übertragung durch Gesamtrechtsnachfolge unwiderruflich einer gänzlichen oder teilweisen Weitergabe der Rechte aus diesem Vertrag durch den Betreiber an Dritte, welche zur Nutzung der Photovoltaikanlage berechtigt sind, zu. Der Grundeigentümer wird jedenfalls über die gänzliche oder teilweise Weitergabe der Rechte aus diesem Vertrag an Dritte informiert.
- 6.2.4. Der Grundeigentümer wird bei Eigentumswechsel an sämtlichen in diesem Vertrag genannten Grundstücken den Betreiber im Voraus benachrichtigen und die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen vollinhaltlich an seine Rechtsnachfolger übertragen.

7. Inländererklärung

Der Betreiber erklärt durch seine handelnden Organe an Eides statt, dass sein satzungsmäßiger Sitz in Österreich liegt und dass sich das Gesellschaftskapital bzw. die Anteile am Vermögen ausschließlich oder überwiegend im Besitz juristischer Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz in Österreich befindet bzw. befinden. Es liegt sohin kein genehmigungspflichtiger Rechtserwerb durch Ausländer vor.

8. Aufsandungserklärung

Der Grundeigentümer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Einverständnis, jedoch nicht auf seine Kosten nachstehende Grundbuchseintragungen ob der ihm gehörigen Liegenschaft vorgenommen werden:

- ob - 467/1, EZ122
- 467/2, EZ 122
- 788/1, EZ 136 jeweils in der KG 05109 Petronell, Bezirksgericht 050 Bruck an der Leitha

die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes einer Photovoltaikanlage mit allen erforderlichen Bauwerken, Leitungen und Anlagenteilen zu Gunsten der ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH, FN 327906 s im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages.

9. Eigentum an den Photovoltaikanlagen

- 9.1. Vertragswille der Parteien ist, dass die Photovoltaikanlagen einschließlich aller zu ihrer zum Betrieb erforderlichen Anlagenteile, verlegten Leitungen, Mess-, Schalt- und Transformatorenstationen und sonstigen technischen Einrichtungen im Eigentum des Betreibers verbleibt und der Grundeigentümer daran kein Eigentum erwirbt. Insbesondere steht das Recht zur energetischen Nutzung der Photovoltaikanlage während der Laufzeit dieses Vertrags ausschließlich dem Betreiber zu.
- 9.2. Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Photovoltaikanlage rechtlich um einen sonderrechtsfähigen Bestandteil der Liegenschaft und kein Superädifikat handelt. Sollte die höchstgerichtliche Rechtsprechung jedoch einhellig davon ausgehen, dass es sich bei einer Photovoltaikanlage rechtlich um ein Superädifikat handelt, so vereinbaren die Parteien für diesen Fall ein Superädifikat und erteilt sohin der Grundeigentümer seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf seine Kosten nachstehende Grundbucheintragungen ob der ihm gehörigen Liegenschaft vorgenommen werden:
- ob - 467/1, EZ122
 - 467/2, EZ 122
 - 788/1, EZ 136 jeweils in der KG 05109 Petronell, Bezirksgericht 050 Bruck an der Leitha
- die Einreihung dieser Urkunde in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten Urkunden zum Zwecke der Ersichtlichmachung des Bestehens eines Bauwerkes im Sinne des § 435 ABGB.

10. Sonstiges

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 10.2. Alle Kosten der Errichtung, Vergebührung, Durchführung, Verbücherung und Löschung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Betreibers. Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Beziehung eines Rechtsbeistandes erwachsen, selbst.
- 10.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
- 10.4. Für den Fall, dass einzelne Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag grundbücherlich nicht oder nicht zur Gänze eingetragen werden können, verpflichten sich die Parteien Vereinbarungen zu treffen, die den wirtschaftlichen und technischen Zweck der grundbücherlich nicht eintragungsfähigen Rechte und Pflichten am ehesten erfüllen und verbücherungsfähig sind.
- 10.5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auch zu wiederholten Malen, die zur grundbücherlichen Einverleibung dieses Vertrages allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen sowie alle sonstigen Maßnahmen zu setzen, die für die Verbücherung erforderlich sind.
- 10.6. Beide Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes oder aus sonst einem anderen Grunde anzufechten.
- 10.7. Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschriften als Abgabestellen für Zustellungen.

- 10.8. Dieser Vertrag unterliegt in allen seinen Bestimmungen ausschließlich dem österreichischen Recht.
- 10.9. Die Vertragspartner vereinbaren für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bruck an der Leitha.
- 10.10. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Seite eine erhält.
- 10.11. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind integrierender Bestandteil desselben.
- 10.12. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Elisabeth Schmitzhofer, geboren am 09.06.1973 und Frau Susanne Meidlinger, geboren am 23.05.1977, jeweils einzeln, in ihrem Namen Abänderungen des Vertrages vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur grundbücherlichen Durchführung dienen.

11. Rücktrittsrecht

- 11.1. Gehört der Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrags für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unternehmens, und hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung nicht in den vom Betreiber für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Dienstbarkeitsvertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Kopie dieses Vertragstextes, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.
- 11.2. Das Rücktrittsrecht steht dem Grundeigentümer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Dienstbarkeitsvertrags angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Dienstbarkeitsvertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
- 11.3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

12. Aufschiebende Bedingung

- 12.1. Für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist ein rechtskräftiger Bescheid für die auf diesem Grundstück zu errichtende PV Anlage erforderlich. Der Nachweis erfolgt vom Betreiber durch die Vorlage des Bescheides.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom: _____

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum (Grundeigentümer)

Energiepark Bruck/Leitha GmbH (Betreiber):

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, dem Servitutsvertrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit der Energiepark Bruck/Leitha GmbH wie vollinhaltlich dargelegt zuzustimmen.

Abstimmung: 10 Stimmen für den Antrag

3 Gegenstimmen: GR Brassat, GR Eissler, GR Sturm

**6 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Reithofer,
GR Thurkowitsch, GGR Weber, GR Wieser**

Beschluss: angenommen

Pkt. 8.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. FarbenAnstalt GmbH– nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für die Fa. FarbenAnstalt GmbH in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für die Fa. FarbenAnstalt GmbH im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 9.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. Betina Spritzendorfer-Idinger– nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für die Fa. Bettina Spritzendorfer-Idinger in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für die Fa. Bettina Spritzendorfer-Idinger im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 10.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. Schmankerlstube– nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für die Fa. Schmankerlstube in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für die Fa. Schmankerlstube im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 11.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. Haarnuntum– nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für die Fa. Haarnuntum in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für die Fa. Haarnuntum im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 12.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Fa. HSI Cinadr GmbH– nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für die Fa. HSI Cinadr GmbH in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für die Fa. HSI Cinadr GmbH im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 13 Stimmen für den Antrag

1 Befangenheit von Vizebgm. Cinadr

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 13.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Weingut Josef Pimpel – nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für das Weingut Josef Pimpel in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für das Weingut Josef Pimpel im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 14.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Weingut Dietrich – nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für das Weingut Dietrich in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für das Weingut Dietrich im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

1 Befangenheit von GR Dietrich

4 Stimmenthaltungen: GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 15.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Carnuntum Horses – nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für das Unternehmen Carnuntum Horses in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für das Unternehmen Carnuntum Horses im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 16.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – King of Korn Agrarservice – nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für das Unternehmen King of Korn Agrarservice in Höhe von € 154,73 inkl. MwSt und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für das Unternehmen King of Korn Agrarservice im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btt. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 13 Stimmen für den Antrag

1 Befangenheit von GGR Reinschedl

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehene Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 17.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Gut Carnuntum – nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für das Gut Carnuntum in Höhe von € 154,73 inkl. MwSt und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für das Gut Carnuntum im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btt. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 13 Stimmen für den Antrag

1 Befangenheit von GGR Reinschedl

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehene Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 18.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – Nah & Frisch – nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für den Nahversorger Nah & Frisch in Höhe von € 154,73 inkl. MwSt und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für den Nahversorger Nah & Frisch im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btt. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 13 Stimmen für den Antrag

1 Befangenheit von GGR Reinschedl

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 19.: Subvention Werbeeinschaltung unserer Wirtschaftstreibenden in Zeiten von COVID19 – EP Klaffl – nachträglicher Beschluss;

Die Wirtschaftstreibenden unserer Gemeinde wurden in Zeiten von COVID19 durch eine Werbeeinschaltung im Bezirksblatt unterstützt.

Die Werbeeinschaltung für die Fa. EP Klaffl in Höhe von € 154,73 inkl. Mwst und Werbeabgabe wurde von der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bereits bezahlt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Werbeeinschaltung für die Fa. EP Klaffl im Bezirksblatt zur Unterstützung in Zeiten von COVID19 in Höhe von € 154,73 btto. nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 14 Stimmen für den Antrag

5 Stimmenthaltungen: GR Dietrich, GGR Hanel, GR Thurkowitsch, GGR Weber

GR Reithofer – es wurde innerhalb der gesetzten Frist kein in der Gemeindeordnung vorgesehenes Stimmverhalten übermittelt (dafür, dagegen, Enthaltung). Aufgrund der Wortwahl kann von einer Enthaltung ausgegangen werden.

Beschluss: angenommen

Pkt. 20.: Beitritt der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum zum Projekt „KEM Carnuntum“;

Die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ist sich ihrer Verantwortung für die nächste Generation bewusst und will sich deshalb als gemeinsame Klima- und Energiemodellregion (kurz „KEM Carnuntum“) etablieren. Als Kooperationspartner sind die sieben (Markt-) Gemeinden Berg, Edelstal, Hundsheim, Kittsee, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen und Scharndorf im Gespräch.

Der Klima- und Energiefonds der Bundesregierung (kurz „KLI.EN“) bietet dafür ein Förderprogramm an, welches es ermöglicht bis zu € 125.000,- in den kommenden 3 Jahren in die Gemeinden zu holen. Dadurch können sowohl Sachkosten (bspw. themenspezifische Gegenstände für die SchülerInnen, Veranstaltungskosten uä) als auch Personalkosten für einen verpflichtenden KEM-Manager gedeckt werden.

Es muss ein Förderantrag mit einem Vorschlag für ein 10-Punkte-Programm beim KLI.EN eingereicht werden, dessen Einreichfristende der 23.10.2020 ist.

Gemeinsam mit Partner aus der Region sollen Projekte in folgenden Bereichen umgesetzt werden:

- Erneuerbare Energie
- Reduktion des Energieverbrauchs
- Nachhaltiges Bauen
- Mobilität
- Landwirtschaft
- Bewusstseinsbildung

Sofern diese Förderentscheidung positiv ist, verpflichtet sich die Gemeinde mittels eines dann gemeinsam zu unterzeichnenden Vertrages die KEM Carnuntum in den kommenden 3 Jahren umzusetzen. Die damit einhergehenden Kosten belaufen sich in Summe auf € 185.851,00 von welchen € 125.000,- durch den KLI.EN gedeckt werden. Dadurch ergeben sich für die einzelnen Gemeinden ein jeweiliger Eigenmittelanteil (bevölkerungsbasiert) pro Jahr im Ausmaß von:

Bei 3-5 Gemeinden € 3,50 pro Jahr und Einwohner

Bei 6-7 Gemeinden € 2,10 pro Jahr und Einwohner

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, sofern die Förderentscheidung positiv ist, sich als Klima- und Energiemodellregion Carnuntum (kurz „KEM Carnuntum“) zu etablieren und verpflichtet sich mittels eines gemeinsam zu unterzeichnenden Vertrages die KEM Carnuntum in den kommenden drei Jahren umzusetzen.

Abstimmung: 15 Stimmen für den Antrag

4 Stimmenthaltungen: GR Brassat, GR Eissler, GR Sturm, GR Wieser

Beschluss: angenommen

Pkt. 21.: Änderung der Gebühren für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Petronell-Carnuntum;

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung sollen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 neu festgesetzt werden.

Die Änderung ergibt sich aufgrund des Mehraufwandes von Personal für eine höhere Anzahl von zu beaufsichtigenden Kindern.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt folgende monatliche Gebühren, mit einer jährlichen Indexierung, für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ab September 2020 einzuheben:

Bis 20 Stunden € 50,00

Bis 30 Stunden € 55,00

Bis 40 Stunden € 60,00

Bis 60 Stunden € 70,00

über 60 Stunden € 80,00

Abstimmung: 17 Stimmen für den Antrag

1 Gegenstimme: GR Reithofer

1 Stimmenthaltung: GR Sturm

Beschluss: angenommen

Pkt. 22: Unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Pkt. 23.: Unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Pkt. 24.: Digitales Kindergartenverwaltungsprogramm – Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag zwischen Marktgemeinde Petronell-C. und Land NÖ;

Im Kindergartenbereich hat das Land NÖ bereits im Jahr 2019 im Rahmen einer Digitalisierungsoffensive begonnen, das digitale Kindergartenverwaltungsprogramm „noeKIGAnet“ zu entwickeln, um organisatorische Abläufe zu erleichtern und eine zentrale digitale Schnittstelle für kindergartenrelevante Daten zu schaffen.

Um allen NÖ Landeskindergärten auch eine einheitliche und den Ansprüchen des Programms entsprechende Hardware zur Verfügung stellen zu können, werden alle Kindergartenstandorte mit einem adäquaten Notebook, welches vom Land NÖ zur Verfügung gestellt wird, ausgestattet.

Die Erhalter der Kindergärten und das Land NÖ werden die Kindergartenverwaltungssoftware „noeKIGA“ nutzen, um personenbezogene Daten im System zu erfassen.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, ist die Unterzeichnung einer Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsvergabe notwendig.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, der Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsvergabe zwischen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und dem Land NÖ zuzustimmen und diese zu unterfertigen.

Abstimmung: einstimmig

Beschluss: angenommen

Ende des Umlaufbeschlusses: 07.09.2020

Der Bürgermeister:

Schriftführer:

Martin Almstädter

Karin Prosenbauer

ÖVP-Fraktion

SPÖ-Fraktion

3 Stellungnahmen zum Protokoll 7.9.2020 von GR Brassat, GR Reithofer, GR Wieser

Petronell, am 06.09.2020

Stellungnahme zu den Punkten 5 bis 7 betreffend die Errichtung einer Photovoltaikanlage:

Die Marktgemeinde Petronell leistet bereits jetzt einen großen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung in Form von Windkraftanlagen und dies wird auch finanziell abgegolten. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet eine Verbauung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in großem Umfang, die Verträge sind vierzig Jahre bindend für die Marktgemeinde.

Die Informationsveranstaltung vom 19. August 2020 habe ich persönlich leider aus beruflichen Gründen nicht besuchen können, habe mich aber informieren lassen und auch selbst verschiedene Informationen zu diesem Thema eingeholt. Nach Gegenüberstellung der (voraussichtlichen) Vor- und Nachteile für die Marktgemeinde, die Bevölkerung und die Natur teile ich durch meine Stimmabgabe mit, dieses Vorhaben nicht zu unterstützen. Die finanzielle Abgeltung für dieses Bauvorhaben sollte nicht über die weitere Verbauung von Grünflächen gestellt werden und steht nach meiner persönlichen Abwägung in keiner Relation dazu. Wir tragen bereits ausreichend zu einer „grünen Energiegewinnung“ bei und sind überdies auch verpflichtet, unsere Kulturlandschaft zu erhalten. Auch diese Verantwortung muss der Gemeinderat wahrnehmen!

Leonard Brassat e.h.

Stellungnahme Reithofer

zum Umlaufbeschluss 7.9.2020

TOP 1) Laut § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung hat das Sitzungsprotokoll bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Die im Anhang befindlichen Stellungnahmen wurden von mir (wie gefordert in einem extra Dokument) abgegeben und scheinen nicht im Protokoll welches am Server abgelegt ist auf.

TOP 5) Da im Umlaufweg keine Anträge eingebracht werden können, die Öffentlichkeit erst im Nachhinein davon erfährt und es sich um Verträge mit gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Gemeindevermögen handelt, enthalte ich mich der Stimme. Solch umfassende Verträge bedürfen aus meiner Sicht einer ausführlichen Diskussion im Gemeinderat. Per Umlaufbeschluss ist das aus meiner Sicht nicht gegeben. Eine frühzeitige Einbindung der Bevölkerung wäre wünschenswert gewesen.

TOP 6) Da im Umlaufweg keine Anträge eingebracht werden können, die Öffentlichkeit erst im Nachhinein davon erfährt und es sich um Verträge mit gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Gemeindevermögen handelt, enthalte ich mich der Stimme. Solch umfassende Verträge bedürfen aus meiner Sicht einer ausführlichen Diskussion im Gemeinderat. Per Umlaufbeschluss ist das aus meiner Sicht nicht gegeben. Eine frühzeitige Einbindung der Bevölkerung wäre wünschenswert gewesen.

TOP 7) Da im Umlaufweg keine Anträge eingebracht werden können, die Öffentlichkeit erst im Nachhinein davon erfährt und es sich um Verträge mit gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Gemeindevermögen handelt, enthalte ich mich der Stimme. Solch umfassende Verträge bedürfen aus meiner Sicht einer ausführlichen Diskussion im Gemeinderat. Per Umlaufbeschluss ist das aus meiner Sicht nicht gegeben. Eine frühzeitige Einbindung der Bevölkerung wäre wünschenswert gewesen.

TOP 21) Gerade in Zeiten von COVID-19 kommt es in Familien zu Betreuungsengpässen. Es ist gut und wichtig, dass die Gemeinde eine entsprechende Betreuung anbietet. Einer Erhöhung der Beiträge in wirtschaftlich schwierigen Zeiten (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit) sehe ich kritisch. Zu den Tarifstufen hätte ich gerne Anträge eingebracht. Das ist über die Form des Umlaufbeschlusses aber nicht möglich.

Weiters weise ich darauf hin, dass „jährlichen Indexierung“ kein eindeutiger Ausdruck ist und zu Auslegungsschwierigkeiten (zB welcher Index?) führen kann.

Stellungnahme GR Wieser

Beilage ./1

Die o.a. Zustimmung zu Pkt. 1 steht unter der Prämisse, dass in der Teilnehmerliste der letzten Sitzung mein Name noch ergänzt wird. Ansonsten stimmt die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit der Anzahl der Teilnehmer lt. Protokoll nicht überein.

Zu Pkt. 21 wird die Zustimmung erteilt und zugleich angeregt, im Zusammenhang mit der aktuell vorherrschenden Covid-19 Pandemie die Gebührenerhöhung in einzelnen begründeten Härtefällen nicht anzuwenden